

**Verordnung
zur Regelung der Zuständigkeiten und zur Durchführung der
Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende
Anlagentechnik bei Gebäuden (Zuständigkeits- und Durchführungsverordnung
EnEV - ZVEnEV)**

Vom 22. Januar 2002

Es erlassen auf Grund von

1. § 7 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Einsparung von Energie in Gebäuden (Energieeinsparungsgesetz – EnEG) vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), geändert durch Gesetz vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 701),
2. Art. 4 des Gesetzes über Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 530, BayRS 700-2-W)

die Bayerische Staatsregierung

3. Art. 19 Abs. 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO)

das Bayerische Staatsministerium des Innern

folgende Verordnung:

**§ 1
Zuständigkeit**

¹Die unteren Bauaufsichtsbehörden sind für die Durchführung der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) vom 16. November 2001 (BGBl. I S. 3085) in der jeweils geltenden Fassung zuständig, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist. ²Für Vorhaben im Sinn des Art. 86 Abs. 1 Satz 1 BayBO sind die Regierungen zuständig; Art. 86 BayBO ist mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 und Satz 3 anzuwenden.

**§ 2
Sachverständige**

(1)¹ Sachverständige im Sinn dieser Verordnung sind:

1. Architekten und im Bauwesen tätige Ingenieure nach Art. 4 Abs. 2 Bayerisches Ingenieurekammergesetz Bau (BaylKaBauG) mit mindestens drei Jah-

ren zusammenhängender Berufserfahrung in der Erstellung oder Prüfung von Nachweisen des baulichen und energiesparenden Wärmeschutzes (Bilanzverfahren) oder

2. im Bauwesen tätige Ingenieure nach Art. 4 Abs. 2 BaylKaBauG mit mindestens drei Jahren zusammenhängender Berufserfahrung in der energetischen Planung oder Bewertung von Anlagen für Heizung, Warmwasser und Lüftung,

die in einer von der Bayerischen Architektenkammer oder von der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau geführten Liste eingetragen sind. ²Ergibt sich bei der Tätigkeit eines Sachverständigen, dass der Auftrag ganz oder teilweise einem der anderen Fachgebiete nach den Nummern 1 oder 2 zuzuordnen ist, auf dem er nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung hat, ist er verpflichtet, dies dem Auftraggeber anzuzeigen. ³Für die Rechtswirkungen von Bescheinigungen der Sachverständigen nach Satz 1 gelten Art. 69 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BayBO entsprechend.

(2) Sachverständige dürfen nicht tätig werden, wenn sie oder ihre Mitarbeiter bereits, insbesondere als Entwurfsverfasser, Nachweisersteller, Vorgutachter, Bauleiter oder Unternehmer, mit dem Gegenstand der Bescheinigung befasst waren oder wenn ein sonstiger Befangenheitsgrund vorliegt.

§ 3

Austausch und Inbetriebnahme von Heizkesseln, Anlagenausstattung von Zentralheizungen und Warmwasseranlagen (zu § 9 Abs. 1 und 4, § 11 Abs. 1 und 2 sowie § 12 Abs. 1 EnEV)

(1) ¹Die fristgemäße Außerbetriebnahme von Heizkesseln nach § 9 Abs. 1 und 4 EnEV wird vom Bezirkskaminkehrermeister im Zuge der Feuerstättenschau nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Schornsteinfegergesetzes (SchfG) überprüft. ²Im Fall der unterbliebenen Außerbetriebnahme teilt der Bezirkskaminkehrermeister dem Grundstückseigentümer, im Fall von Wohnungseigentum der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer und, sofern sich der Heizkessel in den Räumen des Wohnungseigentümers befindet und zum Sondereigentum gehört, zusätzlich dem Wohnungseigentümer, den der Verwalter dem Bezirkskaminkehrermeister auf Anforderung zu benennen hat, das Ergebnis der Überprüfung schriftlich mit und setzt eine angemessene Frist zur Außerbetriebnahme. ³Erfolgt die Außerbetriebnahme nicht binnen der gesetzten Frist, hat er die untere Bauaufsichtsbehörde unverzüglich darüber zu unterrichten.

(2) ¹Der Bezirkskaminkehrermeister überprüft im Zuge der Feuerstättenschau nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 SchfG, ob Zentralheizungen, Heizkessel und Warmwasseranlagen bzw. Komponenten dieser Anlagen entsprechend den Anforderungen des § 11 Abs. 1 und 2 sowie des § 12 Abs. 1 EnEV eingebaut, aufgestellt, ausgestattet oder nachgerüstet wurden. ²Für das Verfahren gelten Absatz 1 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 4
Unternehmererklärung
zu heizungstechnischen Anlagen, Warmwasseranlagen und Lüftungsanlagen
(zu §§ 11, 12 und 13 Abs. 1 EnEV)

(1) ¹Die Fachbetriebe haben dem Bauherrn der Anlage unverzüglich nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten in einer schriftlichen Erklärung (Unternehmererklärung) zu bestätigen, dass die von ihnen installierten heizungstechnischen Anlagen und Warmwasseranlagen die Mindestanforderungen nach den §§ 11 und 12 EnEV erfüllen. ²Zusätzlich ist in der Unternehmererklärung die Anlagenaufwandszahl e_p für Heizung, Warmwasserbereitung und Lüftung nach § 13 Abs. 1 Satz 1 EnEV in Verbindung mit Anhang 1 Nr. 2 oder 3 EnEV sowie DIN V 4701-10: 2001-02 Nr. 4.2.6 anzugeben.

(2) Die Unternehmererklärung ist vom Bauherrn der Anlage mindestens fünf Jahre aufzubewahren, der unteren Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen sowie Käufern, Mietern und sonstigen Nutzungsberechtigten der Gebäude auf Anforderung zur Einsichtnahme zugänglich zu machen.

§ 5
Unternehmererklärung
zu Änderungen von Außenbauteilen
(zu § 8 Abs. 1 und Anhang 3 EnEV)

¹Die Fachbetriebe haben dem Bauherrn unverzüglich nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten nach § 8 Abs. 1 EnEV in einer schriftlichen Erklärung (Unternehmererklärung) zu bestätigen, dass die von ihnen eingebauten oder geänderten Außenbauteile den Anforderungen des Anhangs 3 EnEV entsprechen. ²§ 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 6
Energiebedarfsausweis und Wärmebedarfsausweis
(zu § 13 EnEV)

(1) ¹Der Energiebedarfsausweis oder Wärmebedarfsausweis ist von einem für das Bauvorhaben nach Art. 68 Abs. 7 BayBO nachweisberechtigten Entwurfsverfasser zu erstellen. ²Zieht der Bauherr für die Erstellung einen Sachverständigen nach Art. 57 Abs. 2 BayBO heran, so hat auch der Entwurfsverfasser den Ausweis zu unterschreiben.

(2) Die untere Bauaufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen verlangen, dass Vollständigkeit und Richtigkeit des Energiebedarfsausweises oder des Wärmebedarfsausweises von einem Sachverständigen im Sinn des § 2 Abs. 1 bescheinigt werden.

§ 7
Verwendbarkeitsnachweise
(zu § 15 Abs. 3 EnEV)

Für Bauprodukte, an die Anforderungen nach der EnEV gestellt werden, sind die Nachweise über ihre Verwendbarkeit entsprechend den Regelungen in Abschnitt III des dritten Teils der BayBO zu führen.

§ 8
Ausnahmen
(zu § 16 EnEV)

(1) ¹Über Ausnahmen nach § 16 Abs. 1 EnEV entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. ²Ist für die Anlage eine bauaufsichtliche Gestattung oder eine Erlaubnis nach Art. 6 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) erforderlich, so sind die Anforderungen des § 16 Abs. 1 EnEV in dem bauaufsichtlichen Gestattungs- oder dem denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisverfahren zu prüfen. ³Die Entscheidung über eine Ausnahme nach § 16 Abs. 1 EnEV wird durch die bauaufsichtliche Gestattung oder die Erlaubnis nach Art. 6 DSchG ersetzt.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 16 Abs. 2 EnEV muss von einem Sachverständigen im Sinn des § 2 Abs. 1 bescheinigt werden.

§ 9
Befreiungen
(zu § 17 EnEV)

(1) Das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Befreiung wegen besonderer Umstände, die durch unangemessenen Aufwand zu einer unbilligen Härte führen (§ 17 Satz 1 Alternative 1, Satz 2 EnEV) muss von einem Sachverständigen im Sinn des § 2 Abs. 1 bescheinigt werden.

(2) ¹Ist eine bauaufsichtliche Gestattung erforderlich, so sind die Anforderungen des § 17 Satz 1 Alternative 2 EnEV in dem bauaufsichtlichen Gestattungsverfahren zu prüfen. ²Die Befreiung wegen besonderer Umstände, die in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen, wird durch die bauaufsichtliche Gestattung ersetzt.

§ 10
Verweisungen

Die in dieser Verordnung enthaltenen Verweisungen betreffen, soweit nichts anderes bestimmt ist, die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2002 in Kraft.

(2) ¹Die §§ 4 und 6 der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 2. Januar 2000 (GVBl S. 2, BayRS 752-2-W) werden aufgehoben.
²Soweit die Vorschriften der Wärmeschutzverordnung vom 16. August 1994 (BGBl. I S. 2121), geändert durch Artikel 350 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), und der Heizungsanlagen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1998 (BGBl. I S. 851), geändert durch Artikel 349 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785), gemäß der Übergangsvorschrift des § 19 EnEV auch nach dem In-Kraft-Treten der EnEV in Einzelfällen weiter anzuwenden sind, sind für den Vollzug auch die §§ 4 und 6 ZustWiV weiterhin anzuwenden.

München, den 22. Januar 2002

Der Bayerische Ministerpräsident
Dr. Edmund Stoiber

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Günther Beckstein, Staatsminister